

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 26. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2026)

zum Thema:

Tierversuchskontrollen 2024 und 2025

und **Antwort** vom 12. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2026)

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25030

vom 26. Januar 2026

über Tierversuchskontrollen 2024 und 2025

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie oft hat das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) Kontrollbesuche in den Jahren 2024 und 2025 vorgenommen, um die Haltung von Versuchstieren und die Durchführung von Tierversuchen in Berliner Forschungseinrichtungen zu überprüfen? Bitte nach Jahr, Fokus der Kontrolle und Forschungsrichtung angeben sowie ob die Kontrolle unangemeldet oder angemeldet stattfand.

Zu 1.: Kontrollen werden auf Grundlage von § 16 des Tierschutzgesetzes durchgeführt. Im Jahr 2024 wurden 57 Kontrollen durchgeführt, bei 35 Überwachungen lag der Fokus auf Tierhaltungen und Verwendungen (9 davon unangekündigt) und bei 22 Überwachungen auf einzelnen Tierversuchsvorhaben (4 davon unangekündigt).

Im Jahr 2025 wurden 64 Kontrollen durchgeführt, bei 38 Überwachungen lag der Fokus auf Tierhaltungen und Verwendungen (4 davon unangekündigt) und bei 26 Überwachungen auf einzelnen Tierversuchsvorhaben (8 davon unangekündigt).

Die kontrollierten Einrichtungen waren: Appendis UG, Bayer AG, Bundesinstitut für Risikobewertung, BioGenes, Charité, Deutsches Rheuma-Forschungszentrum Berlin, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Leibniz Institut, Leibniz-Forschungsinstitut für Molekulare Pharmakologie, Lise-Meitner-Schule, Max-Delbrück-Centrum, Max-Planck-Institut, Nuvisan ICB GmbH, Robert-Koch-Institut und Umweltbundesamt.

2. Welche Verstöße und Missstände hat das LAGeSo bei seinen Kontrollbesuchen in den Forschungseinrichtungen festgestellt? Bitte listen Sie die Beanstandungen nach Forschungseinrichtung mit Nennung der betroffenen Tierart auf.

Zu 2.: Grundsätzlich konnte eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Haltung und Pflege der Versuchstiere sowie eine gesetzeskonforme Durchführung der Tierversuche festgestellt werden. In einzelnen Bereichen wurden folgende Mängel erfasst:

- verbesserungswürdige Haltungsbedingungen in Bezug auf Klimaparameter (Luftfeuchtigkeit/Temperatur),
- unzureichende Festlegungen für den Umgang mit klinisch auffälligen Tieren,
- verbesserungswürdige Haltungsbedingungen in Bezug auf Enrichment (Ergänzungen in der Umwelt des Tieres, mit denen es interagieren kann),
- verbesserungswürdige Handlingsmethoden,
- verbesserungswürdige Haltungsbedingungen in Bezug auf bauliche Gegebenheiten (Hygiene),
- Mängel bei der Durchführung oder der Dokumentation der Reinigung und Desinfektion der Haltungsbereiche,
- unzureichende Dokumentation der täglichen direkten Inaugenscheinnahme der Tiere in der Haltung,
- unzureichende Kontrolle der Tiere in Einzelfällen,
- Havariekonzept fehlend,
- unregelmäßige Gerätewartung,
- Mängel bei der Raumkennzeichnung,
- Fehler bei der Dokumentation im Tierkontrollbuch,
- keine aktuelle Ausnahmegenehmigung für angewandte Tötungsmethode (inzwischen aber als anerkannte Tötungsmethode in Anlage II der Tierschutz Versuchstierverordnung gelistet),
- unvollständige versuchsbegleitende Aufzeichnungen,
- unzureichende Überwachung der Tiere im Tierversuch,
- Durchführungsraum nicht antragsgemäß,
- Tierherkunft nicht antragsgemäß,
- Mängel bei der Käfigkennzeichnung und
- Belastungsüberschreitung nicht umgehend an die Behörde kommuniziert, es wurden aber seitens der Versuchsleitung belastungsmindernde Maßnahmen ergriffen.

In allen Fällen wurden Maßnahmen angeordnet, die umgehend bzw. innerhalb der festgelegten Frist zur Mängelbehebung führten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben zu festgestellten Mängeln ggf. aufgrund von laufenden Ermittlungen im Nachgang aktualisiert werden könnten (Stand 02/2026).

Das Lageso erfasst Mängel nicht tierartspezifisch, daher kann die Angabe der betroffenen Tierarten nicht erfolgen.

Eine Nennung der jeweiligen Forschungseinrichtung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

3. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren hat das LAGeSo in den Jahren 2024 und 2025 im Bereich Tierversuche eingeleitet und wie viele endeten mit Verwarnungen oder der Erhebung eines Bußgeldes? Bitte detailliert je Jahr angeben.

Zu 3.: 2024: Es wurden insgesamt sechs Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, von denen in drei Fällen Verwarnungen erteilt wurden. Zwei Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden mit der Erhebung eines Bußgeldes abgeschlossen.

2025: Es wurde kein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren aus 2024 wurde mit einer Verwarnung abgeschlossen.

4. Aus DS 19/17845 sowie der Veröffentlichung „Überwachung von Versuchseinrichtungen“ durch das LAGeSo geht hervor, dass die tierschutzrechtlichen Verstöße nahezu identisch sind in den Jahren. Wie wird dies bewertet?

a. Werden die tierschutzrechtlichen Verstöße immer in denselben Forschungsinstituten festgestellt oder liegt ein Fehlverhalten von einzelnen Verantwortlichen vor?

Zu 4 und 4 a): Tierschutzrechtliche Verstöße wurden im Rahmen der Kontrollen in verschiedenen Einrichtungen sowie Arbeitsgruppen festgestellt. Die im Rahmen von Kontrollen festgestellten Verstöße sind unter 2. kategorisch aufgelistet. Eine Auswertung von Verstößen zu den Kontrollen erfolgt zum Jahresende. Durch Nachkontrollen stellt das Lageso sicher, dass bestehende Mängel zeitnah behoben werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Verstöße in einer Forschungseinrichtung wiederholt werden.

b. Welche Anstrengungen werden von Seiten der Forschungseinrichtungen sowie des LAGeSo unternommen, um unnötiges Tierleid zu beenden?

Zu 4 b): Im Bereich der Tierversuche verfolgen Forschungseinrichtungen und zuständige Behörden das gemeinsame Ziel, Tierleid konsequent zu vermeiden und den Schutz der Versuchstiere kontinuierlich zu verbessern. Grundlage hierfür sind die gesetzlichen Vorgaben des Tierschutzrechts, insbesondere das Prinzip der 3R (Replace, Reduce, Refine), das verbindlich anzuwenden ist.

Die Forschungseinrichtungen im Land Berlin sind bei der Durchführung tierexperimenteller Forschungsprojekte an gesetzliche Vorgaben zur Einhaltung des Tierschutzes gebunden und setzen sich für die konsequente Umsetzung des sog. 3R-Prinzips als ethischer Handlungsgrundsatz der Forschung mit Tieren ein. Ziel von 3R ist es, Tierversuche womöglich durch Alternativmethoden zu ersetzen (replace), die Anzahl der Versuchstiere auf das unerlässliche Maß zu beschränken (reduce) und das Wohlbefinden der Versuchstiere zu verbessern (refine).

Hierfür haben die Forschungseinrichtungen im Land Berlin z. B. eigene 3R Programme und -Strukturen etabliert (u. a. Charité 3R). Bereits bei der Antragstellung für einen Tierversuch wird der Aspekt 3R aufgegriffen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beim Lageso geprüft.

Seitens der Forschungseinrichtungen werden insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Ersatzmethoden (Replace): Systematische Prüfung und vorrangiger Einsatz tierversuchsfreier oder tierarmer Alternativmethoden (z. B. In-vitro-Verfahren, Computersimulationen), soweit diese wissenschaftlich anerkannt und geeignet sind.

- Reduktion (Reduce): Planung und Durchführung von Versuchen mit der jeweils geringstmöglichen Anzahl an Tieren unter Anwendung geeigneter statistischer Methoden.
- Verbesserung der Verfahren (Refine): Kontinuierliche Optimierung der Versuchsbedingungen zur Minimierung von Schmerzen, Leiden und Stress, einschließlich angemessener Betäubungs-, Schmerz- und Pflegekonzepte, konsequente Anwendung behördlich genehmigter Überwachungsprotokolle (Score Sheets und Care Sheets).
- Interne Kontrollmechanismen: Einrichtung von Tierschutzbeauftragten und Tierschutzausschüssen, die Versuche beratend begleiten und deren Durchführung überwachen.
- Qualifikation des Personals: Sicherstellung einer fachlich geeigneten Ausbildung und regelmäßigen Fortbildung aller am Tierversuch beteiligten Personen.

Die zuständigen Behörden tragen durch folgende Maßnahmen zur Vermeidung unnötigen Tierleids bei:

- Genehmigungsverfahren: Strenge Prüfung jedes Tierversuchsvorhabens auf wissenschaftliche Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Einhaltung der 3R-Prinzipien.
- Ethische Bewertung: Einbindung unabhängiger Tierversuchskommissionen in das Entscheidungsverfahren.
- Überwachung und Kontrolle: Regelmäßige sowie anlassbezogene Kontrollen der Einrichtungen zur Überprüfung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben.
- Durchsetzung des Rechts: Anordnung von Auflagen, Maßnahmen oder Sanktionen bei festgestellten Verstößen.
- Förderung von Alternativmethoden: Unterstützung und Anerkennung der Entwicklung und Validierung tierversuchsfreier Verfahren.

c. Warum erfasst das LAGeSo die Mängel nicht tierartspezifisch? Warum wird keine eigene Datengrundlage geschaffen, um Sachverhalte statistisch auswerten zu können?

Zu 4 c): Eine tierartspezifische Erfassung von Mängeln bei der Kontrolle von Tierversuchen ist aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll, da sie keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn erwarten lässt. Festgestellte Mängel beziehen sich überwiegend auf strukturelle, organisatorische oder verfahrensbezogene Defizite einzelner Einrichtungen. Diese Mängel sind tierartübergreifend relevant.

Berlin, den 12. Februar 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz